

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs des Fichtelsees auf dem Gebiet der Gemeinde Fichtelberg im Zeitraum vom 12.07.2025 bis 13.07.2025

Anlage:

1. Lageplan Fichtelsee (M = 1 : 1000)

Das Landratsamt Bayreuth erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. In der Zeit vom 12.07.2025, 20.00 Uhr, bis 13.07.2025, 06.00 Uhr, ist das Baden und Waschen sowie das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zur Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten im gesamten Seebereich des Fichtelsees untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. Nr. 1 wird angeordnet.
3. Bei Nichtbeachtung der in Ziffer I. Nr. 1 verfügten Untersagung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II. Gründe

A.

Am Fichtelsee in der Gemeinde Fichtelberg findet am 12./13. Juli 2025 die Großraumveranstaltung „Naturraum Open Air 2025“ mit erwarteten 4.500 Besuchern statt. Aus diesem Anlass sieht die Gemeinde Fichtelberg die Sicherstellung der Sicherheit der Besucher und Nutzer des

Fichtelsees gefährdet, da aufgrund des Lärmpegels bei einem Badeunfall etc. im Fichtelsee Hilferufe oder das Lokalisieren von Personen problematisch werden können und die Rettung von in Not geratenen Personen nicht sichergestellt werden kann. Es ist somit für die Besucher der Großraumveranstaltung und weitere Besucher des Fichtelsees ein hohes Gefahrenpotential bei Benutzung des Fichtelsees gegeben, die durch Untersagung der Gewässerbenutzung während der Veranstaltung und der mit dieser gegebenen Erschwerung der Gewährleistung der Sicherheit verhütet werden soll.

B.

Das Landratsamt Bayreuth ist aufgrund Art. 18 Abs. 3 BayWG i.V. mit Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG sowie Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Gemäß § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 BayWG darf jedermann oberirdische Gewässer gemeingebräuchlich nutzen. Darunter fällt auch das Befahren mit kleinen Fahrzeugen, Baden sowie Waschen in oberirdischen Gewässern.

Nach Art. 18 Abs. 3 BayWG kann die Kreisverwaltungsbehörde insbesondere durch Allgemeinverfügung die Ausübung des Gemeingebruchs an Gewässern oder Gewässerteilen regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Die vollständige Untersagung des Badebetriebs im Zeitraum vom 12.07.2025 bis 13.07.2025 nach Ziffer I.1 dieser Allgemeinverfügung ist aufgrund des enormen Gefährdungspotentials unumgänglich, um die Gefahr abzuwenden.

Die Zeitdauer, in welcher das Baden untersagt ist, beschränkt sich auf die Dauer der Gefahrenlage. Eine mildere Maßnahme als die Nutzungsuntersagung des betroffenen Badesees Fichtelsee, die die erforderliche Sicherheit gleichermaßen gewährleisten könnte, ist nicht ersichtlich.

Das Benutzungsverbot der Ziffer I. Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stellt eine Schutz- und Beschränkungsmaßnahme zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit für die Einzelne bzw. den Einzelnen sowie die Allgemeinheit dar. Durch die Benutzung des Gewässers kann die Nutzerin bzw. der Nutzer ihre bzw. seine eigene Gesundheit oder sogar ihr bzw. sein Leben gefährden. Das Benutzungsverbot wird im Wege der Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft einer Sache oder ihrer Benutzung durch die Allgemeinheit – hier des Gemeingebruchs des Fichtelsees – verfügt. Das

zeitlich auf den Gefahrenzeitraum beschränkte Benutzungsverbot ist ein geeignetes Mittel, um die bestehende konkrete Gefahr für mögliche Nutzerinnen und Nutzer des Fichtelsees zu beseitigen.

Die Maßnahme unter der Ziffer I. Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung dient dem Schutz der Gesundheit. Sie ist zur Gefahrenabwehr geeignet sowie erforderlich, da es keine andere geeignete, weniger belastende Maßnahme gibt. Sie ist temporär und örtlich auf die Dauer der Gefahrenlage und den Bereich des Fichtelsees begrenzt.

Aufgrund der veranstaltungsbedingt fehlenden Möglichkeit, die Sicherheit der Gewässerbenutzer zu gewährleisten, und der hierdurch bei einer Gewässerbenutzung bestehenden Gefahr für Leben und Gesundheit der Gewässerbenutzer überwiegt das Interesse an dem Benutzungsverbot gegenüber dem Interesse der Nutzerinnen und Nutzer des Fichtelsees an einer durchgängigen Gewässerbenutzung durch Baden. Da hier im schlimmsten Fall das Leben von Personen, die sich im Wasser aufhalten, gefährdet ist, sind besonders hohe Schutzgüter (Leben und Gesundheit) betroffen. Vor dem Hintergrund, dass der Gewässerabschnitt nicht unerheblich durch verschiedenste Wassersportlerinnen und Wassersportler (oft auch durch eine Vielzahl an verhältnismäßig ungeübten Freizeitsportlerinnen und -sportlern) sowie feiernden Open Air-Besuchern genutzt wird, erscheint ein Schadenseintritt nicht unwahrscheinlich. Da der zu befürchtende Schaden die hohen Schutzgüter Leben und Gesundheit betrifft, können geringe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gestellt werden. Die Maßnahme ist somit angemessen.

Die Einschränkungen des Gemeingebrauchs sind zeitlich und örtlich auf das zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche Maß begrenzt und daher verhältnismäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig.

Die Entscheidung unter Ziffer I. Nr. 2 (Sofortvollzug) beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Genehmigungsbehörde besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse. Sie ist erforderlich, um zu verhindern, dass durch Einlegung von Rechtsbehelfen eine Gefährdung von Leib und Leben der Gewässernutzerinnen und Gewässernutzer sowie des Allgemeinwohls in der Zeit zwischen Erhebung eines Rechtsbehelfs und Entscheidung hierüber in Kauf genommen werden muss. Würde die sofortige Vollziehbarkeit nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung und ihrer Bestandskraft im Fichtensee trotz des hohen Gefahrenpotentials für Gewässerbenutzerinnen und -benutzern gebadet wird und vorgenannte dabei verletzt oder gar zu Tode kommen können, da eine Rettung nicht sichergestellt werden kann. Dies gilt es zu verhindern, sodass das Interesse der Gewässernutzerinnen

und -nutzer an der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung (§ 80 Abs. 1 VwGO) demgegenüber zurücktreten muss.

Die Allgemeinverfügung durfte öffentlich bekanntgemacht werden, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist, wenn wie hier die Zahl und die Identität der von dem Benutzungsverbot potenziell Betroffenen unbekannt und auch nicht zu ermitteln ist (Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG). Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG konnte ein von Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt werden; dies war aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit in diesem Fall erforderlich.

Die Androhung unmittelbaren Zwangs unter Ziffer I. Nr. 3 für den Fall, dass sich jemand nicht an das in Ziffer I. Nr. 1 des Tenors enthaltene Badeverbot hält, beruht auf Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 29, Art. 34, Art. 35 und Art. 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel außer dem unmittelbaren Zwang lässt keinen zweckentsprechenden rechtzeitigen Erfolg erwarten. Ein die Rechte der Betroffenen im geringen Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Bayreuth, Fachbereich 43 sowie auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth.
2. Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
 - Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Bayreuth, 26.06.2025




Frieß

Ltd. VD
Vertreter im Amt